

ERKLÄRUNG ZUR FERNSTEUERBARKEIT NACH § 10B EEG ZUR ER- FÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF ZAHLUNG DER MARKTPRÄMIE

1. Anlagenbetreiber

Firma: _____

Name: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

2. Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person nach § 10b EEG, nachfolgend: „Dritter“

Firma: _____

Name: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

3. Anlagenidentifikation

Energieträger: _____ Leistung: _____

MaLo: _____ MaStR: _____

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 10b Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG ist (sind).
2. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß § 20 EEG 2017 geltend macht, sicher, dass die oben genannten Anforderungen durchgehend eingehalten werden.
3. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber für die unter „Anlagenidentifikation“ aufgeführte Einspeise-Anlage, den Betrieb der Einrichtungen so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Die Befugnis nach Ziffer 1 schränkt das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 13a EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
4. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung.
5. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
6. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13a EnWG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10b Abs. 1 Nr. 1 EEG kam, ist bei einer möglichen Abrechnung die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift des Dritten

Anlagen

- Zusatzblatt (bei mehreren Anlagen)
- Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung nach § 10b EEG
- Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG zwischen der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
- weitere Anlagen